

Brüssel, den 24. Juli 2026
(OR. en)

12205/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0214 (NLE)**

**IXIM 166
JAI 1041
ENFOPOL 281
CRIMORG 176
JAIEX 50
AVIATION 122
DATAPROTECT 245
COREE 6**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 383 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 383 final.

Anl.: COM(2026) 383 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.7.2026
COM(2026) 383 final

2026/0214 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens mit der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung, einschließlich des Informationsaustauschs, ist von entscheidender Bedeutung, um den Bedrohungen durch Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität entgegenzuwirken. Der jüngste von Europol veröffentlichte Bericht über die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA)¹ veranschaulicht, dass die meisten schwerkriminellen Organisationen international agieren. Darüber hinaus weist Europol in seinem jüngsten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus (TE-SAT)² nicht nur auf die direkten Verbindungen zwischen grenzüberschreitendem Reisen und der Organisation terroristischer Aktivitäten und schwerer Kriminalität hin, sondern auch auf die Bedeutung einer wirksamen Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung anderer schwerer Straftaten für die Verhütung und Aufdeckung terroristischer Straftaten.

PNR-Daten sind Angaben der Fluggäste, die die Fluggesellschaften für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen erfassen und speichern. Der Inhalt der PNR-Daten hängt von den während des Buchungs- und Abfertigungsvorgangs gemachten Angaben ab und kann z. B. die Reisedaten und die vollständige Reiseroute des Fluggastes oder der Gruppe gemeinsam reisender Fluggäste, Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer, Zahlungsinformationen, Sitzplatznummer und Angaben zum Gepäck umfassen.

Die Erfassung und Analyse von PNR-Daten kann den Behörden wichtige Informationen liefern, um verdächtige Reisemuster aufzudecken und Komplizen von Straftätern und Terroristen zu ermitteln, insbesondere solche, die den Strafverfolgungsbehörden bis dahin nicht bekannt waren. Dementsprechend ist die Verarbeitung von PNR-Daten in der EU und darüber hinaus mittlerweile ein weitverbreitetes Strafverfolgungsinstrument, das genutzt wird, um Terrorismus und andere Formen schwerer Kriminalität wie Drogendelikte, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern aufzudecken und solche Straftaten zu verhindern. Ferner liefert sie nachweislich wichtige Informationen für die Ermittlung und Verfolgung von Fällen, in denen solche rechtswidrigen Handlungen begangen wurden³.

Im Jahr 2010 haben die EU und die Republik Korea ihre umfassenderen Beziehungen zu einer strategischen Partnerschaft ausgebaut, die auf gemeinsamen Werten und Interessen beruht.

¹ [Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität \(SOCTA\) | Europol.](#)

² [Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU \(TE-SAT\) | Europol.](#)

³ Siehe auch Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überprüfung der Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (COM(2020) 305 final vom 24.7.2020).

Das im Mai 2010 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der EU und der Republik Korea bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit in wichtigen politischen und globalen Fragen. Die Republik Korea ist ein gleichgesinnter und strategischer Partner der Europäischen Union bei der Bekämpfung von Terrorismus und anderer schwerer Kriminalität. Die Europäische Union und die Republik Korea arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen, der G20 und weiterer multilateraler Foren eng zusammen, um die weltweiten Sicherheitsrahmen zu verbessern und die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Am 17. Dezember 2021 nahm die Kommission einen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU an die Republik Korea zwischen Wirtschaftsbeteiligten⁴ an, in dem sie zu dem Schluss kam, dass die Republik Korea ein Schutzniveau gewährleistet, das dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)⁵ gewährleisteten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist. In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission auch, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Garantien koreanische Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, auf Daten zugreifen können, die sich im Besitz dieser Wirtschaftsbeteiligten befinden. Obwohl sich die Angemessenheitsbewertung im Rahmen dieses Beschlusses nicht auf die Verarbeitung von PNR-Daten als solche erstreckt, liefert sie dennoch Belege dafür, dass die Grundlagen für wesentliche Datenschutzgarantien im Rechtsrahmen der Republik Korea bereits vorhanden sind und daher auch die Grundlage für die Einführung der erforderlichen entsprechenden Garantien in einem PNR-Abkommen bilden sollten, insbesondere durchsetzbare Rechte betroffener Personen, gerichtliche Rechtsbehelfe und eine unabhängige Aufsicht.

Nach den Rechtsvorschriften der Republik Korea sind die Fluggesellschaften verpflichtet, PNR-Daten an die von den koreanischen Zollbehörden betriebene einzige Anlaufstelle zu übermitteln. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es, die Sicherheit der Republik Korea zu erhöhen, indem vor Ankunft oder Abreise die PNR-Daten eingeholt werden, um es den Behörden zu ermöglichen, die Fluggäste vorab einer effizienten, wirksamen Reiserisikobewertung zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang übermittelte die Republik Korea auch einschlägige Informationen sowohl über die Zahl der Linienflüge zwischen der EU und der Republik Korea (etwa 12 000 im Jahr 2024) als auch über die Übereinstimmung ihrer Rechtsvorschriften mit den ICAO-Richtlinien für Fluggastdatensätze.

Um die Übermittlung von PNR-Daten aus der EU an die Republik Korea zur wirksamen Bekämpfung von Terrorismus und anderen Formen der grenzüberschreitenden schweren Kriminalität zu ermöglichen, ist ein internationales Abkommen erforderlich, das die erforderliche Rechtsgrundlage auf EU-Ebene bietet. In einem solchen künftigen Abkommen sollten geeignete Datenschutzgarantien im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO⁶, einschließlich eines Systems der unabhängigen Aufsicht, vorgesehen werden. Ein künftiges Abkommen sollte die Grundrechte und Grundsätze wahren, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/254 der Kommission vom 17. Dezember 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch die Republik Korea im Rahmen des koreanischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (ABl. L 44 vom 24.2.2022, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁶ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta.

Vor diesem Hintergrund nahm die Kommission am 15. September 2025 eine Empfehlung an, in der dem Rat vorgeschlagen wird, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu genehmigen⁷. Am 16. Dezember 2025 erteilte der Rat seine Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen und nahm Verhandlungsrichtlinien an⁸.

Zweck dieses Abkommens ist es, angesichts der Notwendigkeit, PNR-Daten als wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu nutzen, die Übermittlung von PNR-Daten aus der Union an die Republik Korea zu ermöglichen.

Die Verhandlungen mit der Republik Korea wurden am 17. Dezember 2025 aufgenommen. Am 4. Juni 2026 paraphierten die Verhandlungsführer den Text des Abkommens und schlossen somit die Verhandlungen förmlich ab. In der Gemeinsamen Erklärung im Anschluss an das Gipfeltreffen EU-Korea vom 10. Juni 2026 wurde der Abschluss der Verhandlungen begrüßt und zugesagt, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen würden, um ein rasches Inkrafttreten des Abkommens zu gewährleisten.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden während des gesamten Verhandlungsprozesses informiert und in allen Phasen der Verhandlungen konsultiert, insbesondere durch die Berichterstattung an die Gruppe „Informationsaustausch im Bereich Justiz und Inneres“ (IM) des Rates und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LAFE) des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In der Europäischen Union verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Jahr 2016 die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „PNR-Richtlinie“)⁹. Diese Richtlinie regelt die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten in der Europäischen Union und enthält wichtige Garantien für den Schutz der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. In seinem Urteil in der Rechtssache C-817/19¹⁰ vom Juni 2022 bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union die Vereinbarkeit der Richtlinie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Verträgen der Union.

⁷ COM(2025) 490 final vom 15.9.2025.

⁸ ABl. L, 2025/2641.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132) (im Folgenden „PNR-Richtlinie“ oder „Richtlinie (EU) 2016/681“).

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, Ligue des droits humains/Conseil des ministres, C-817/19, EU:C:2022:491. Das Urteil betraf ein Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs (Cour Constitutionnelle).

Was die externe PNR-Politik der EU angeht, so hat die Kommission deren Grundzüge erstmals 2003 in ihrer Mitteilung¹¹ über das EU-Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Drittländer skizziert und in einer weiteren Mitteilung, die 2010 angenommen wurde¹², überarbeitet. Derzeit sind drei internationale Abkommen zwischen der EU und Drittländern in Kraft, die die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten aus der EU regeln – mit Australien¹³, den Vereinigten Staaten¹⁴ (2012) und dem Vereinigten Königreich¹⁵ (2020). Nach Verhandlungen im Anschluss an das Gutachten 1/15 des EuGH vom 26. Juli 2017¹⁶ wurde am 4. Oktober 2024 ein neues PNR-Abkommen mit Kanada unterzeichnet¹⁷. Anschließend wurden PNR-Abkommen auch mit Norwegen (2025)¹⁸, Island (2025)¹⁹ und der Schweiz (2026)²⁰ unterzeichnet.

Auf internationaler Ebene haben immer mehr Drittländer damit begonnen, ihre Kapazitäten zur Erhebung von PNR-Daten von Fluggesellschaften auszubauen. Bestärkt wird dieser Trend durch die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (aus den Jahren 2017 und 2019), in denen alle Staaten aufgefordert wurden, Kapazitäten zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auszubauen²¹. Auf der Grundlage dieser Resolutionen hat die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Jahr 2020 Richtlinien und Empfehlungen zu PNR-Daten angenommen (Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens von Chicago); die einschlägigen Bestimmungen gelten seit Februar 2021²².

Im Standpunkt der EU, der mit dem Beschluss (EU) 2021/121 des Rates festgelegt wurde, werden die Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten begrüßt, da sie ehrgeizige Datenschutzbestimmungen enthalten und somit erhebliche Fortschritte auf internationaler Ebene ermöglichen. Gleichzeitig wurde in dem genannten Ratsbeschluss – mit Blick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Abweichungen zu notifizieren – festgestellt, dass die sich aus dem Unionsrecht (einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung) ergebenden Anforderungen *strenger* sind als bestimmte ICAO-Richtlinien und dass es für Datenübermittlungen aus der EU an Drittländer einer Rechtsgrundlage mit klaren und präzisen Vorschriften und Garantien für die Verwendung von PNR-Daten durch die zuständigen Behörden eines Drittlands bedarf²³.

Vor diesem Hintergrund sind die Aushandlung und der Abschluss dieses Abkommens Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission, wie in der Strategie für eine

¹¹ KOM(2003) 826 endgültig vom 16.12.2003.

¹² KOM(2010) 492 endgültig vom 21.9.2010.

¹³ ABl. L 186 vom 14.7.2012, S. 4.

¹⁴ ABl. L 215 vom 11.8.2012, S. 5.

¹⁵ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 710.

¹⁶ EU:C:2017:592.

¹⁷ ABl. L, 2024/2891.

¹⁸ Genehmigt durch einen Beschluss des Rates vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/1964).

¹⁹ Genehmigt durch einen Beschluss des Rates vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/1965).

²⁰ Genehmigt durch einen Beschluss des Rates vom 23. Februar 2026 (ABl. L, 2026/643).

²¹ Resolution 2396 des VN-Sicherheitsrates (2017): „Der Sicherheitsrat: [...] 12. beschließt, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aufbauen und dafür sorgen sollen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen [...].“ Siehe auch Resolution 2482 (2019) des VN-Sicherheitsrates.

²² Anhang 9 Kapitel 9 Abschnitt D des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

²³ ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 6.

Sicherheitsunion 2020-2025²⁴ angekündigt ein kohärentes und wirksames Konzept für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zu verfolgen, das auf den Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zu PNR-Daten aufbaut und im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung steht. Ein solches Konzept wurde auch vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021²⁵ verlangt.

Mit dem Abkommen möchte die Kommission auch auf Forderungen von Fluggesellschaften nach mehr rechtlicher Klarheit und Vorhersehbarkeit bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer reagieren.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn das geplante Abkommen Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GAP) fallen. Der Rat erlässt einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

Wenn das Abkommen nicht ausschließlich die Gas betrifft, so kann der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV nur nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV) oder nach dessen Anhörung (Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe b AEUV) erlassen.

Angesichts der materiellen Rechtsgrundlage erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

• Materielle Rechtsgrundlage

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde: zum einen die Notwendigkeit, im Wege der Übermittlung von PNR-Daten an die Republik Korea die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, und zum anderen der Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen. Somit stellen Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die materielle Rechtsgrundlage dar.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn auf Unionsebene eine gültige Rechtsgrundlage geschaffen

²⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020) 605 final vom 24.7.2020): „[...] wird die Kommission mittelfristig eine Überprüfung des derzeitigen Konzepts für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer in die Wege leiten.“

²⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität (Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021): „fordert die Kommission auf, auf Grundlage der SARPs der ICAO und gemäß den einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verfolgen.“

wird, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß und sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und dem Recht jedes Einzelnen auf Schutz seiner personenbezogenen Daten und seines Privatlebens.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

Die angemessenen Garantien für die spezifische Verarbeitung von PNR-Daten, die die Republik Korea von Fluggesellschaften zu von ihnen betriebenen Flügen zwischen der Union und der Republik Korea erhält, müssen durch eine gültige Rechtsgrundlage nach EU-Recht festgelegt werden. Das vorliegende Abkommen stellt eine solche Rechtsgrundlage zur Ermöglichung der Übermittlung von PNR-Daten dar.

- **Grundrechte**

Der Austausch von PNR-Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittlands stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Ein solcher Eingriff ist jedoch auch deshalb gerechtfertigt, weil mit dem Abkommen legitime Ziele verfolgt werden, nämlich die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus. Das Abkommen enthält angemessene Datenschutzgarantien für die übermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten, die dem EU-Recht, insbesondere den Artikeln 7, 8, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, entsprechen.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

4. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das Abkommen enthält in voller Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und den Verhandlungsrichtlinien eine Rechtsgrundlage, Bedingungen und Garantien für die Übermittlung von PNR-Daten von Fluggesellschaften aus der Union an die Republik Korea sowie für die Verarbeitung dieser Daten durch die Republik Korea:

In Artikel 1 sind der Geltungsbereich und die Ziele des Abkommens festgelegt.

Artikel 2 enthält wichtige Begriffsbestimmungen des Abkommens, unter anderem der „zuständigen koreanischen Behörde“ als benannte, für die Verarbeitung von PNR-Daten zuständige Behörde sowie der Begriffe „schwere Kriminalität“ und „Terrorismus“, deren Definitionen jenen in anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der EU entsprechen.

In Artikel 3 sind die Methode und die Häufigkeit der Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften an die zuständige koreanische Behörde geregelt, um sicherzustellen, dass

die Übermittlung von PNR-Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird und in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Abkommen festgelegten Zweck steht.

In Artikel 4 ist die Zweckbindung – d. h. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität – erschöpfend auf alle unter das Abkommen fallenden PNR-Verarbeitungsvorgänge festgelegt.

Artikel 5 enthält die drei spezifischen Modalitäten für die Verarbeitung der PNR-Daten, die die zuständige koreanische Behörde im Rahmen des Abkommens erhält.

Artikel 6 sieht zusätzliche Garantien für die Durchführung einer „Echtzeitbewertung“ vor und beschränkt die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten.

Artikel 7 sieht ein Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von PNR-Daten entsprechend der Art und Weise vor, wie dieses Konzept im Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes definiert wurde.

Artikel 8 sieht ein hohes Maß an Sicherheit der im Rahmen des Abkommens erhaltenen PNR-Daten vor und gewährleistet die Meldung von Verstößen gegen die Datensicherheit an die benannte koreanische Aufsichtsbehörde.

Artikel 9 sieht die Protokollierung und Dokumentierung aller PNR-Verarbeitungsvorgänge vor.

In Artikel 10 ist festgelegt, dass die maximale Speicherfrist fünf Jahre beträgt und die Daten nach dem Abflugdatum der Fluggäste zu löschen sind, es sei denn, aus einer Risikobewertung, die auf objektiven Anhaltspunkten beruht, geht hervor, dass die PNR-Daten einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der im Abkommen festgelegten Zwecke leisten können. Ferner muss die Republik Korea gemäß Artikel 10 ihre Bewertung alle zwei Jahre überprüfen und der Union die Ergebnisse dieser Überprüfung übermitteln.

Nach Artikel 11 ist die zuständige koreanische Behörde verpflichtet, PNR-Daten spätestens nach sechs Monaten zu anonymisieren.

Artikel 12 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten innerhalb der Republik Korea. Beispielsweise dürfen PNR-Daten nur Behörden offengelegt werden, die Aufgaben im Zusammenhang mit den Zwecken des Abkommens wahrnehmen; eine solche Offenlegung bedarf der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle.

Artikel 13 enthält Vorschriften und Bedingungen für die Offenlegung von PNR-Daten außerhalb der Republik Korea und der EU. Beispielsweise dürfen PNR-Daten nur Drittländern offengelegt werden, die ein vergleichbares Abkommen mit der EU geschlossen haben oder für die die EU einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss erlassen hat; eine solche Offenlegung bedarf der vorherigen Zustimmung einer Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Stelle.

Artikel 14 fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit durch den Austausch von PNR-Daten oder Ergebnissen der Verarbeitung von PNR-Daten zwischen der zuständigen koreanischen Behörde und den PNR-Zentralstellen der Mitgliedstaaten der Union sowie zwischen der zuständigen koreanischen Behörde einerseits und Europol und Eurojust im Rahmen ihrer Zuständigkeiten andererseits.

Nach Artikel 15 muss die Republik Korea eine Behörde benennen, die für die Überwachung der Verarbeitung von PNR-Daten in Korea zuständig ist.

Artikel 16 enthält Transparenz- und Informationspflichten, unter anderem die Verpflichtung, Personen über die Offenlegung ihrer PNR-Daten zu unterrichten.

Artikel 17 sieht vor, dass Einzelpersonen Zugang zu (ausschließlich) ihren eigenen PNR-Daten haben.

Artikel 18 sieht vor, dass das Recht des Einzelnen auf Berichtigung, Rechtsbehelf und Informationen gewährleistet sein muss.

Artikel 19 sieht vor, dass Einzelpersonen wirksame behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen müssen.

Artikel 20 sieht vor, dass die Republik Korea verpflichtet ist, der Union sachdienliche Informationen über die an der Verarbeitung von PNR-Daten beteiligten Behörden zu übermitteln, und dass die Union diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Artikel 22 sieht Streitbeilegungs- und Aussetzungsmechanismen vor.

Artikel 23 sieht die Möglichkeit für jede Vertragspartei vor, das Abkommen jederzeit zu kündigen.

Mit Artikel 24 werden Änderungen des Abkommens geregelt.

Artikel 25 sieht Konsultationen und die Evaluierung der Umsetzung des Abkommens vor.

Artikel 26 enthält eine Klausel über den räumlichen Geltungsbereich des Abkommens.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, – im Namen der Union – die in Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...] ¹ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [...] unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften aus der Union an die Republik Korea unter uneingeschränkter Achtung der in der Charta der Grundrechte der Union verankerten Rechte, insbesondere des in Artikel 7 der Charta anerkannten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (3) Das Abkommen fördert die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Republik Korea und jenen der Mitgliedstaaten der Union sowie Europol und Eurojust als Beitrag zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität.
- (4) Das Abkommen sollte angesichts der Notwendigkeit, PNR-Daten als wesentliches Instrument zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer Formen schwerer Kriminalität zu nutzen, die Übermittlung von PNR-Daten aus der Union an die Republik Korea ermöglichen.

¹ ABl. ...

- (5) Der Abschluss dieses Abkommens ist Teil der umfassenderen Bemühungen der Kommission, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025² angekündigt ein kohärentes und wirksames Konzept für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zu verfolgen, das auf den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu PNR-Daten aufbaut und im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung steht. Ein solches Konzept wurde auch vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021³ verlangt.
- (6) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.] ODER [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.]
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und gab am [xx.xx.xxxx] seine Stellungnahme [xxx] ab.
- (9) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wird genehmigt⁴.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020) 605 final vom 24.7.2020): „[...] wird die Kommission mittelfristig eine Überprüfung des derzeitigen Konzepts für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer in die Wege leiten.“

³ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, insbesondere Australien und die Vereinigten Staaten, zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität (Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021): „fordert die Kommission auf, auf Grundlage der SARPs der ICAO und gemäß den einschlägigen Anforderungen des Unionsrechts einen kohärenten und wirksamen Ansatz für die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer zum Zwecke der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität zu verfolgen.“

⁴ Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. [...] veröffentlicht.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft⁵.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

⁵ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.